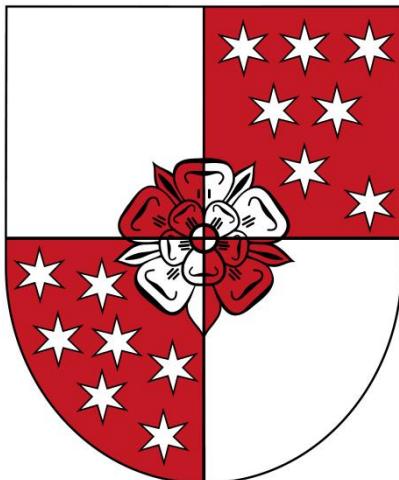


# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Ausgabe 07/2025 vom 04.04.2025



## Inhalt

### 1. Informationen

- aus den Gremien
- aus den Ortsteilen
- aus der Stadtverwaltung

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

- Gewässerschautermine UHV „Großer Graben“
- Termine für die Gewässerschau des LHW
- Verkauf einer kommunalen Fläche in Zilly
- Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ in Osterwieck
- Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ in Osterwieck
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Osterwieck I“ in Osterwieck
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Stötterlingen“ in Stötterlingen
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes – 3. Änderung
- 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung

### 3. Veranstaltungen / Termine / Jubiläen

## ➤ **Informationen**

### **aus den Gremien**

Es wurden auf der Sitzung des Stadtrates am 03.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss 088-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

#### **Beschluss 097-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 beschlossen.

#### **Beschluss 098-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einschließlich der dazugehörigen Anlagen beschlossen.

#### **Beschluss 099-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Leitlinie der Grundsätze der zukünftigen Entwicklung der Kindertagesstätten in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck“ beschlossen.

#### **Beschluss 095-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Vergabe von Erd-, Mauer-, Rohrlege- und Straßenbauarbeiten für den Grundhaften Ausbau der Straße „Am Markt“ beschlossen.

#### **Beschluss 096-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Vergabe von besonderen Dienstleistungen zur kommunalen Wärmeplanung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen.

#### **Beschluss 072-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat den Ankauf einer Teilfläche von ca. 300 m<sup>2</sup> des Flurstücks 68/37 in der Flur 6 der Gemarkung Osterwieck beschlossen.

#### **Beschluss 077-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Aufhebung des Beschlusses Nr. 033-IV-2024 vom 12.09.2024 und die Veräußerung des Mehrfamilienhauses Braunschweiger Tor 10 A, Dardesheim (Gemarkung Dardesheim, Flur 12, Flurstück 254) beschlossen.

#### **Beschluss 091-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Verlegung einer Schmutzwasserleitung in den öffentlichen Bereich (Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 1852) beschlossen.

#### **Beschluss 093-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat den Grundstücktausch des Flurstückes 429/217 der Flur 7 in der Gemarkung Osterwieck und des Flurstückes 7 der Flur 9 in der Gemarkung Osterwieck zu Gunsten einer anteiligen Fläche von ca. 2.327 m<sup>2</sup> des Flurstücks 289 der Flur 14 beschlossen.

## **Beschluss 094-IV-2025**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat eine Übertragung des Flurstücks 24/190 der Flur 16 in der Gemarkung Osterwieck beschlossen.

## **Sitzungen für April/Mai 2025**

|   |            |
|---|------------|
| Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport | 22.04.2025 |
| Bau- und Vergabeausschuss                         | 23.04.2025 |
| Haupt- und Finanzausschuss                        | 24.04.2025 |
| Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt      | 28.04.2025 |
| Stadtrat der Stadt Osterwieck                     | 22.05.2025 |

## **+++ Informationen zur Gartenabfallverbrennungsverordnung +++**



Im Frühjahr und Herbst eines Jahres ist das Verbrennen von Gartenabfällen in den meisten Gemeinden des Landkreises Harz erlaubt – die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zählt hierzu. Grundlage dafür bildet die [Gartenabfallverbrennungsverordnung](#) des Landkreises Harz, die alle ausführlichen Regelungen enthält.

Folgende Kurzübersicht soll Ihnen eine Hilfestellung zur Einschätzung sein, ob eine Verbrennung Ihrer Gartenabfälle möglich wäre:

### **Wo darf verbrannt werden?**

Auf privat genutzten Gartengrundstücken in häuslichen Kleingärten, Kleingartenanlagen bzw.-Gartensparten, auf denen die zu verbrennenden Gartenabfälle angefallen sind, ist das Verbrennen erlaubt.

## Wann darf verbrannt werden?

- 1. März - 19. April 2025
- 15. Oktober - 29. November 2025
- Montag bis Freitag von 08:00 - 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen grundsätzlich verboten.

## Was darf verbrannt werden?

Trockene Gartenabfälle, wie zum Beispiel abgeschnittene Pflanzenteile, Gehölzschnitt aus privat genutzten Kleingärten.

## Was ist beim Verbrennen zu beachten?

Die zu verbrennenden Gartenabfälle müssen trocken sein. Ein gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Rauchbelästigungen der Nachbarschaft sind zu vermeiden.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten: 20 Meter zu Gebäuden, 10 Meter zu Gartenlauben, 10 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen, 300 Meter zu Krankenhäusern und Sanatorien. Befinden sich Klein- und Hausgärten innerhalb der Mindestsicherheitsabstände, so haben diese einen anderen Entsorgungsweg für die Gartenabfälle z. B. im Rahmen der Sammelaktion der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) zu finden.

## Wer hilft bei Fragen?

Bei Fragen rund um das Thema Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallbehörde gern zur Verfügung. Diese sind wie folgt zu erreichen: Telefon: 03941 5970-5764; -5793 oder -5760. E-Mail: [umweltamt@kreis-hz.de](mailto:umweltamt@kreis-hz.de)

## Gibt es Ausnahmen dieser Regelungen ?

Außerhalb dieser Regelung (andere Zeiträume, Gemarkungen oder Baum- und Strauchschnitt, welcher nicht von privaten Haus- und Kleingärten stammt) können für besondere Einzelfälle Ausnahmen für die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt zugelassen werden, zum Beispiel wenn eine anderweitige Entsorgung dieser Abfälle unverhältnismäßig wäre oder nur durch Verbrennen eine Ausbreitung von bestimmten Krankheitserregern oder Pflanzenschädlingen unterbunden werden kann. Anträge dafür werden durch die zuständigen Mitarbeiter im Einzelfall geprüft, für die Erteilung einer solchen Genehmigung können Kosten entstehen, die der Antragsteller zu zahlen hat.

Bei Fragen zu möglichen Anträgen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen außerhalb der Regelungen der Gartenabfallverbrennungsverordnung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallbehörde des Landkreises Harz zur Verfügung (Telefon: 03941 5970-5764; -5793 oder -5760; E-Mail: [umweltamt@kreis-hz.de](mailto:umweltamt@kreis-hz.de)).

## **+++ Windkraftplanung in der Einheitsgemeinde +++**



Derzeit gibt es in einigen Ortsteilen Diskussionen um die Planung möglicher neuer Windparks. In der Folge soll der Sachverhalt möglichst leicht verständlich und pointiert dargestellt werden. Diese Darstellung versucht die Umfänglichkeit des Verfahrens auf das Wesentliche zu beschränken. Sollten überdies Nachfragen und weitere Informationen benötigt werden, stehen [wir](#) gern zur Verfügung.

### Wie ist der Sachstand?

Bereits seit längerem befindet sich der Regionale Entwicklungsplan (REP) der Planungsregion Harz in einer sog. „Teilfortschreibung“. Er wird dahingehend insbesondere im Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" fortgeschrieben und aktualisiert. Dieses Verfahren läuft bereits seit Mitte des Jahres 2021. Grundlage ist im Kern das Bestreben des Bundes den Ausbau der Windenergie weiter voranzutreiben.

Die Stadt Osterwieck hatte sich auf Grundlage der Daten aus 2021 bereits frühzeitig via Stadtratsbeschluss auf eine „Marschroute“ verständigt und eine [Stellungnahme](#) abgegeben.

## Was ist Beschlusslage?

Hierin wird die Erweiterung des bestehenden Windparks „Druiberg“ angestrebt. Gleichzeitig wurde auch mitgeteilt, dass die Kommune der Neuausweisung eines Windparks im Bereich Bühne-Wülperode positiv gegenübersteht.

Nach der ersten Sichtung der Ergebnisse aus der gesamten Planungsregion Harz wurde das Verfahren fortgeführt. Zwischenzeitlich hatte sich auch die dahingehende Bundes- und Landesgesetzgebung geändert. Die Regionalversammlung fasste im Jahr 2023 einen aktualisierten Ergänzungsbeschluss. Auch zu diesem Beschluss gab die Stadt Osterwieck eine Stellungnahme ab, die neben den beiden bereits vorgetragenen Gebieten nun auch ein Gebiet südlich der L87 zwischen Berßel und Zilly als „nachrangige Prüffläche“ einbrachte. Auch diese Stellungnahme ist durch einen Beschluss des Stadtrates untersetzt.

**Weitere Flächenprüfungen sollten gem. Stellungnahme ausdrücklich nicht erfolgen.** Dies ist auch die aktuelle Beschlusslage, die handlungsleitend für die Verwaltung ist.

## Was geschieht derzeit?

Zwischenzeitlich haben diverse Windparkprojekteure weitere mögliche Flächenpotentiale in der gesamten Einheitsgemeinde ausgemacht, sich mit Grundeigentümern in Verbindung gesetzt und ihrerseits Anstrengungen hinsichtlich der Ausweisung neuer Flächen unternommen. Auch Gespräche mit Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern wurden geführt. Teilweise sind dahingehend auch Diskussionen in Ortschaftsräten geführt worden bzw. werden derzeit geführt.

## Wie wird damit umgegangen?

Für die Verwaltung gelten ausnahmslos die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen. Dieses Vorgehen wird auch vom Stadtrat übereinstimmend getragen.

Etwaige weitere Gebiete – so wird es auch an alle Projekteure und Vorhabenträger kommuniziert – werden nur mit Zustimmung der betroffenen Ortschaftsräte (als betroffen gelten Ortschaften, in deren Gemarkungen sich Anlagen befinden bzw. welche innerhalb von 2,5 Kilometern von einer Anlage tangiert sind) und mit einem Stadtratsbeschluss in eine Stellungnahme ergänzt.

**Fazit: Ohne Zustimmung der betroffenen Ortschaftsräte wird es von Seiten der Stadt Osterwieck keine positive Stellungnahme zu weiteren Windparks im Gebiet der Einheitsgemeinde geben.**

Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie auf den Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft.

## **+++ Leitlinie zur Entwicklung der Kindertagesstätten +++**

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 03.04.2025 die „Leitlinie der Grundsätze der zukünftigen Entwicklung der Kindertagesstätten in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck“ verabschiedet. Diese soll für künftige Entscheidungen bei der Gestaltung der Betreuungslandschaft in der Einheitsgemeinde die wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Leitlinie wurde wie folgt formuliert:

### **Präambel**

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck betreibt derzeit 13 Kindertagesstätten sowie einen separaten Hort in Osterwieck. Der Fehlbetrag aus dem Betrieb dieser Struktur hat sich in den letzten Jahren massiv erhöht. Ursächlich sind hierfür insbesondere die rapide abnehmende Zahl an Neugeborenen im Gemeindegebiet bei gleichzeitiger Steigerung der Kosten des Betriebs der Einrichtungen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die Betreuungslandschaft künftig sowohl pädagogisch als auch wirtschaftlich nachhaltig gestalten zu können, ist diese Leitlinie bei den künftigen Entscheidungen zu Organisation und Struktur der Betreuungslandschaft handlungsleitend.

### **Ziele und Grundsätze der künftigen Betreuungslandschaft**

1. Die durchschnittliche **Auslastung** aller Betreuungseinrichtungen der Stadt Osterwieck soll dauerhaft **mindestens 80%** betragen. Die Gesamtauslastung aller Einrichtungen errechnet sich aus der verfügbaren Gesamtkapazität gem. Betriebserlaubnis im Verhältnis zu den tatsächlich (Bezugsgröße: Geburtenzahlen) zu betreuenden Kindern. Zur Einhaltung dieses Auslastungsziels soll die Struktur der "Betreuungslandschaft" entsprechend der weiteren Entwicklung der Geburtenzahlen jährlich betrachtet und ggf. angepasst werden.
2. Das jährliche kommunale Defizit soll mittelfristig auf **maximal 1,5 Millionen Euro** stabilisiert werden. Das hier genannte Defizit bezeichnet den verbleibenden Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nach Abzug der Elternbeiträge sowie Zuschüssen von Land und Landkreis gem. Kinderförderungsgesetz (KiföG).
3. Beitragsstabilität und Betreuungsqualität
  - a. Die Elternbeiträge sollen stabilisiert und planbar gestaltet werden. Nach jeder Tariferhöhung der Entgelte im öffentlichen Dienst der Kommunen sollen die Elternbeiträge in entsprechendem Umfang angepasst werden.
  - b. Das Bildungsangebot und die pädagogische Breite sollten mindestens erhalten, in der Regel aber verbessert werden. Es soll der Grundsatz pädagogischer Qualität vor örtlicher Quantität gelten.
  - c. Die „Betreuungszeitpakete“ sollen auf den überwiegenden Bedarf der Elternschaft angepasst werden und können von Einrichtung zu Einrichtung variieren.

- d. Es soll künftig ein oder zwei Einrichtungen mit verlässlicher Öffnungszeit bis 20:30 Uhr geben. Der Bedarf ist vorher bei den Eltern in allen Einrichtungen zu erfragen.
4. Erreichbarkeit der Betreuungseinrichtungen
- a. Die Erreichbarkeit (über öffentliche Straßen) zur nächstgelegenen Einrichtung soll innerhalb von **5 – 7 km** gegeben sein. Dabei darf kaufmännisch gerundet werden.
  - b. Für Auspendler soll in allen **vier Himmelsrichtungen** (insbesondere Richtung Bundesautobahnen und überregional bedeutende Bundesstraßen) eine Einrichtung vorgehalten werden.
5. Betreuungseinrichtungen an Grundschulstandorten sollen erhalten werden.
6. Einrichtungen in „ortsbildprägenden Gebäuden“, die sonst einer anderen Nutzung objektiv kaum oder gar nicht zugeführt werden können, sollen erhalten werden.
7. Bestehende Einrichtungen sollen heilpädagogische Angebote ermöglichen.
8. Das Qualitätsmanagement der Kindertagesstätten soll in allen Einrichtungen angewendet und umgesetzt werden.

### **Maßnahmen zur Zielerreichung**

Sollten für die Zielerreichung Maßnahmen ergriffen werden müssen, die ggf. die Schließung von Einrichtungen notwendig machen, so sind folgende Punkte in der Abwägung handlungsleitend (die Reihenfolge entspricht keiner Priorisierung):

- Hohe **Auslastung** einer Einrichtung vor niedriger Auslastung einer Einrichtung (*maßgeblich ist die vorhandene Betriebserlaubnis in Verhältnis zu den Kinderzahlen*)
- Hohe **Geburtenzahl** vor niedriger Geburtenzahl der Einrichtung des Ortes (*5-Jahresschnitt*)
- Niedriger mittelfristiger **Investitionsbedarf** einer Einrichtung vor hohem mittelfristigen Investitionsbedarf einer Einrichtung
- Bestehende hohe **Barrierefreiheit** einer Einrichtung vor niedriger Barrierefreiheit einer Einrichtung
- Niedrige **arbeitsrechtliche Auswirkungen** vor hohen arbeitsrechtlichen Auswirkungen. (*z.B. der Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen oder eine angeordnete Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit von Beschäftigten*). Sämtliche Maßnahmen haben grundsätzlich sozialverträglich zu erfolgen.
- Niedrige **Kosten** für etwaige **Um- und/oder Erweiterungsbauten** an den potentiell aufnehmenden Einrichtungen vor hohen Kosten (*sofern unmittelbar benachbarte Einrichtungen derzeit nicht über entsprechende Kapazitäten verfügen*)
- Niedrige **Betriebskosten** einer Einrichtung vor hohen Betriebskosten einer Einrichtung (*Personalkosten werden nicht berücksichtigt*)

## ➤ aus den Ortsteilen

### Osteraktion in allen Ortsteilen

Was in den letzten Jahren zu einer beliebten Tradition geworden ist, soll auch in diesem Jahr wieder stattfinden!

Daher macht sich Osterwieck mit seinen Ortsteilen bereit für das bevorstehende Osterfest und die diesjährige **Osteraktion**.

Wo? In allen 20 Orten und Ortsteilen!

Wann? Am 19.04.2025 ab 10:00 Uhr!

Was? Ein 12 cm großes „stadtfarbenes“ Osterei!

Wer? Kinder, Eltern und Großeltern, die gern Spaß am Suchen haben!



Und dann?

Macht ein Foto von Euch und Eurem Fund, denn die Stadtverwaltung möchte die glücklichen Finder gern öffentlich im nächsten Amtlichen Mitteilungsblatt (erscheint am 28.05.2025) bekannt geben.

Freut Euch auf Ostern und auf die im Ei befindliche Überraschung, denn die macht Lust auf den kommenden Sommer!

Viel Spaß beim Suchen!

Im Namen aller 14 Ortsbürgermeister

A handwritten signature in blue ink that reads "Heinemann".

Dirk Heinemann  
Bürgermeister



## Frauentag in Götdeckenrode

Am 08.03.2025 fand im DGH in Götdeckenrode eine kleine Feier zum Internationalen Frauentag statt. Aus allen drei Orten der Gemeinde Wülperode nahmen unsere Frauen bis 21.30 Uhr an der Veranstaltung teil. Es war eine gelungene Veranstaltung.



## Müll-Sammelaktions-Tag der Kinder- und Jugendfeuerwehr Götdeckenrode

Am 15.03.2025 hatte die Kinder- und Jugendfeuerwehr Götdeckenrode ihren Müll Sammelaktionstag. Auf dem alten Kolonnenweg von Götdeckenrode nach Wülperode sammelten die Kinder und Jugendlichen den Müll in der Natur ein. Insgesamt kamen 4 große Müllsäcke und 2 Reifen zusammen. Im Anschluss gab es dann lecker Kuchen und Pizza im Backhaus in Wülperode. Auf diesem Wege möchten sich die Kinder und Jugendfeuerwehr bei den Organisatoren des Backhauses für die Bewirtung bedanken.



## **Heimat-Cafe in Götdeckenrode**

Am 18.03.2025 fand wieder das traditionelle Heimat-Cafe, diesmal in Götdeckenrode, statt. Aus allen drei Orten nahmen die "Oldies" teil und hatten einen sehr schönen Nachmittag. Das nächste Treffen findet am 20.05.2025 um 15.00 Uhr in der alten Feuerwehr in Wülperode statt.



## **Frühjahrsputz in Götdeckenrode**

Am 22.03.2025 fand der Frühjahrsputz in Götdeckenrode statt. Mit viel Elan und Motivation gingen die Protagonisten an die Aufgaben heran und konnten viele Dinge erledigen. Im Anschluss gab es dann eine oder auch zwei Bratwürste und ein schönes Getränk. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen, die daran teilgenommen haben für ihren Einsatz danken. Das war „MEGA“.



## **Müll-Sammelaktion in Wülperode**

Am Sonntag, den 30.03.2025 wurde in Wülperode eine Müll-Sammelaktion durchgeführt. Leider war die Beteiligung diesmal nicht so groß, aber immerhin kamen 10 große Müllsäcke und Unrat von der Oker zusammen. Vielen Dank für die tolle Leistung.



## **Dienstabend Kinder- und Jugendfeuerwehr Götzenrode**

Am 29.03.2025 beim Dienstabend unserer Kinder- und Jugendfeuerwehr Götzenrode überreichte der Jagdpächter Rolf Giesecke die von ihnen gesponserten 20 Nistkästen für deren Verteilung an unserer Kinder- und Jugendfeuerwehr. In den nächsten Tagen werden die Nistkästen verteilt.



## ➤ aus der Stadtverwaltung

### +++ Elektronische Wohnsitzanmeldung +++

#### Stadt führt neuen Onlinedienst ein

Die Stadtverwaltung weitet ihr Online-Angebot weiter aus. Ab sofort können die Bürgerinnen und Bürger in der Einheitsgemeinde Osterwieck einen neuen Onlinedienst - die elektronische Wohnsitzanmeldung - nutzen. Nach einem Umzug kann damit auf den Gang in das Einwohnermeldeamt verzichtet werden. Die An- bzw. Ummeldung ist bequem von zu Hause aus möglich. Voraussetzung ist ein gültiger Personalausweis mit freigeschalteter Online Funktion und zugehöriger Benutzer-PIN sowie ein Nutzerkonto bei der „Bund-ID“.

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands ist es erforderlich, sich innerhalb von zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt umzumelden. Bisher war die Anmeldung der neuen Adresse nur mit Besuch im Rathaus möglich. Seit kurzem kann der neue Wohnsitz bequem von zu Hause aus angemeldet werden. Den neuen Online-Dienst können die Bürgerinnen und Bürger jederzeit unter <https://wohnsitzanmeldung.gov.de> oder über eine Verlinkung auf den

Serviceseiten der Stadt Osterwieck unter <https://stadt-osterwieck.de> erreichen. Für die Nutzung des Services ist ein gültiger Personalausweis mit freigeschalteter Online Funktion und zugehöriger Benutzer-PIN sowie ein Nutzerkonto bei der „Bund-ID“ erforderlich.

Wie funktioniert es? Nach Authentifizierung mit der Ausweis-App des Bundes können die Daten aus dem Melderegister abgerufen und aktualisiert werden. Die erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird direkt ins System hochgeladen. Nach erfolgreicher Prüfung der Angaben durch einen Mitarbeitenden des Einwohnermeldeamtes wird eine fälschungssichere digitale Meldebestätigung dem Betroffenen zur Verfügung gestellt. Sobald die elektronische Wohnsitzanmeldung abgeschlossen ist, wird ein neuer Adressaufkleber mit der neuen Adresse postalisch zugeschickt. Dieser muss nach Anleitung selbstständig aufgebracht werden.

Auch die Adressdaten auf dem Chip des Personalausweises können selbstständig über den Onlinedienst und die Ausweis-App des Bundes aktualisiert werden.

## **+++ Abschluss von Grünflächen-Pflegeverträgen +++**

Die Stadtverwaltung informiert, dass es seit 2015 eine Richtlinie für den Abschluss von Verträgen zur Pflege der innerörtlichen Grünanlagen der Orte der Stadt Osterwieck gibt.

Der Grundbetrag für die Pflege zusammenhängender Flächen bis 100 m<sup>2</sup> beträgt 25 Euro. Für jede weiteren angefangenen 100 m<sup>2</sup> werden weitere 10 Euro, maximal 150 Euro abgegolten.

### Kontakt:

Haupt- und Wirtschaftsamt  
Telefon: 039421-793105

---

## **+++ Wasserversorgung auf den Friedhöfen +++**



Die Stadtverwaltung informiert, dass das Wasser auf den Friedhöfen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck am 26. 03.2025 wieder angestellt wurde.

---

## **+++ Brückentage im Mai +++**

Die Stadtverwaltung informiert, dass das Rathaus an folgenden Tagen für den Besucherverkehr geschlossen ist:

Freitag, 02.05.2025

Freitag, 30.05.2025



Liebe Eltern und Sorgeberechtigte!

Kommt Ihr Kind im nächsten Jahr in die Schule? Dann gehört als wichtige Vorbereitung auf den neuen Lebensabschnitt auch die Schuleingangsuntersuchung dazu. Dieser kostenlose Service wird vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Landkreises Harz im Gesundheitsamt durchgeführt.

Bitte melden Sie Ihr Kind dazu rechtzeitig an. Das geht ganz einfach online. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns selbstverständlich auch per E-Mail, Brief oder Telefon.

Alle wichtigen Informationen zur Schuleingangsuntersuchung finden Sie hier:

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Onlineterminvergabe



Kontakt:

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst im Gesundheitsamt Landkreis Harz  
Schwanenbecker Straße 14  
38820 Halberstadt  
Telefon: 03941 5970 4486  
E-Mail: Jugendaerztlicher\_dienst@kreis-hz.de

**+++ Tourismusverein Huy-Fallstein e. V. bietet Führungen an +++**

# Vogelkundliche Führung

Entdecken Sie die Natur mitten in Osterwieck – gemeinsam mit dem Ornithologen Marco Jede!

Auf einem 3 Kilometer langen Rundweg durch die Gassen und Straßen der Fachwerkstadt, entlang stadtnaher Grünflächen und der Feldflur am Nordrand, erkunden wir die Vogelwelt Osterwiecks. Lauschen und beobachten Sie die typische Vogelfauna in ihren Lebensräumen.

Freuen Sie sich auf Begegnungen mit Seglern, Schwalben, Grasmücken und Schnäppern – Bekanntes und Neues von unseren gefiederten Freunden erwartet Sie!

-  Freitag, 16. Mai 2025
-  um 18.00 Uhr (Dauer: ca. 2 Stunden)
-  Touristinfo Osterwieck, Am Markt 10
-  kostenfrei, Anmeldung erwünscht
-  Angemessenes Schuhwerk und entsprechende, wetterangepasste Kleidung ist zu empfehlen. Wer hat, kann gern ein Fernglas mitbringen.

Eine Veranstaltung des:

Tourismusverein Huy-Fallstein e.V. · Am Markt 10 · 38835 Osterwieck  
039421 793 555 · mail@tourismus-huy-fallstein.de

Bild von winstock auf freepik

**HUY**  
**FALLSTEIN**  
*Kulturland und Lebenslust*



# Auf den Spuren der Familie von Gustedt

Eine Rundreise durch Geschichte und Genuss

Erleben Sie eine außergewöhnliche Reise durch die Orte Deersheim, Berßel, Schauen und Osterwieck – stilecht und entschleunigt mit einer Kremserfahrt. Genießen Sie die ländliche Atmosphäre, während Sie bequem im von Pferden gezogenen Kremser durch die malerische Landschaft gleiten.

An historischen Schauplätzen erfahren Sie spannende Geschichten über die Adelsfamilie von Gustedt und ihren prägenden Einfluss auf die Region.

Als Highlight erwartet Sie an jeder Station ein regionaler Imbiss an besonderen Orten – eine perfekte Verbindung von Geschichte und Genuss.

- So. 25. Mai & So. 24. August 2025
- um 9.00 Uhr (Ende: ca. 18.00 Uhr)
- Edelhofhalle - Deersheim
- 79,- € (inkl. Speisen)
- Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.  
Sichern Sie sich frühzeitig Ihren Platz!

Verbindliche Anmeldung bis:  
12. Mai bzw. 11. August

Eine Veranstaltung des:

Tourismusverein Huy-Fallstein e.V. · Am Markt 10 · 38835 Osterwieck  
039421 793 555 · mail@tourismus-huy-fallstein.de

**HUY**  
**FALLSTEIN**  
*Kulturland und Lebenslust*

## Amtliche Bekanntmachungen

### +++ Gewässerschautermine UHV „Großer Graben” +++

Gewässerschautermine im Unterhaltungsverband „Großer Graben“ Neuwegersleben 2025

Der Verband gibt die Gewässerschautermine vom 25.03.2025 bis 24.04.2025 für den Bereich unserer Einheitsgemeinde bekannt.

| Schaubezirk | Schaubeauftragter      | Gemarkungen  | Schautermin                     | Uhrzeit   | Treffpunkt                          |
|-------------|------------------------|--|---------------------------------|-----------|-------------------------------------|
| II          | Bähge, Lars            | Zilly<br>Berßel<br>Osterwieck<br>Deersheim<br>Dardesheim<br>Danstedt<br>Athenstedt | <b>Mittwoch,<br/>16.04.2025</b> | 08:30 Uhr | Agrargenossenschaft „Technik“ Zilly |
| III         | Schliephacke,<br>Bernd | Hessen<br>Veltheim<br>Rohrsheim<br>Osterode  | <b>Dienstag,<br/>15.04.2025</b> | 08:30 Uhr | Sportheim Hessen*                   |

\*Der Treffpunkt hat sich geändert.

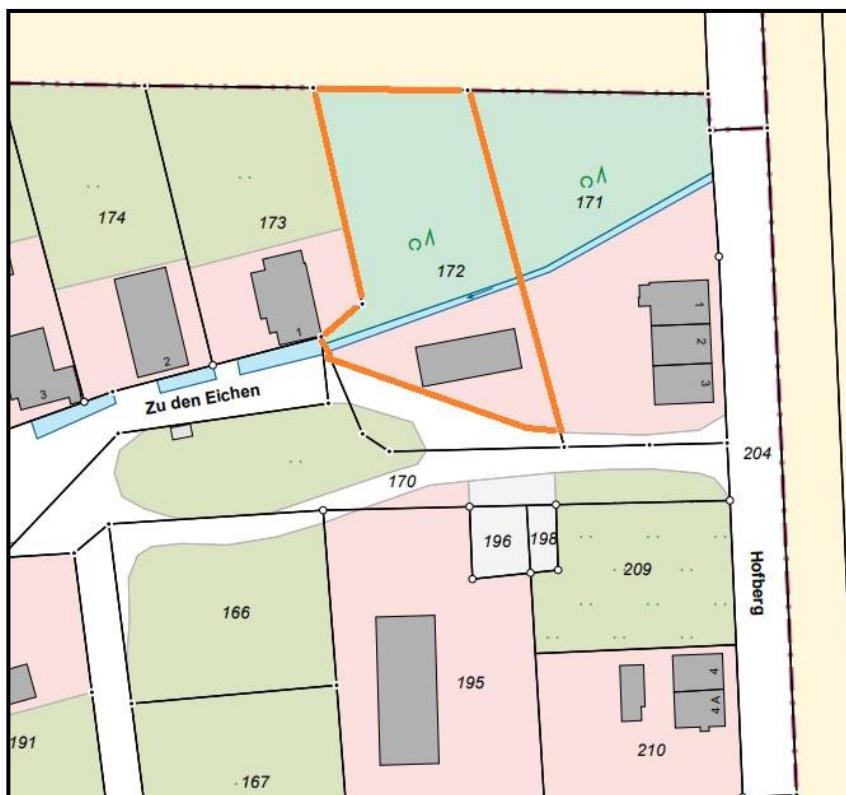
### +++ Termine für die Gewässerschau LHW +++

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich Halberstadt gibt folgende Termine für die Deich- und Gewässerschau an Gewässern I. Ordnung gem. WG LSA § 94 (7) und § 67 (1) für den Bereich unserer Einheitsgemeinde bekannt.

| Termin                          | Gewässer | Schaubeauftragter | Beschreibung                    | Uhrzeit   | Treffpunkt                              |
|---------------------------------|----------|-------------------|---------------------------------|-----------|---|
| <b>Mittwoch,<br/>30.04.2025</b> | Ilse     | Herr Klein        | Berßel, Osterwieck, Hoppenstedt | 09:00 Uhr | Berßel, Ilsebrücke Wasserlebener Straße |

## +++ Verkauf einer kommunalen Fläche in Zilly +++

Die Stadt Osterwieck bietet den Verkauf eines Grundstückes in **Zilly (Sonnenburg)** öffentlich an.



### Bemerkungen:

Das Grundstück umfasst eine Größe von ca. 2.469,00 m<sup>2</sup> und liegt zentral im Ort Sonnenburg. Die Fläche ist mit einem Garagenkomplex bebaut, welcher durch jahrelangen Leerstand renovierungs- und sanierungsbedürftig ist. Das Flurstück verfügt über einen Graben sowie einen Baumbestand. Der Flächennutzungsplan gruppiert das Areal als gemischte Baufläche ein. Die Erschließung mit Strom und Wasser / Abwasser ist gegeben.

Die **Angebotsfrist beginnt am 07.04.2025 und endet am 07.05.2025 um 11 Uhr**. Angebote sind unter **Nennung des Gebotes** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem **sichtbaren Kennwort: „Gebot: Sonnenburg“** zu richten an:

**Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Frau Menzel  
(039421/793231), Am Markt 11, 38835 Osterwieck**

Das **Mindestgebot beträgt 12,00 €/m<sup>2</sup>**.

### **Hinweise:**

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
2. Der finale Zuschlag wird durch den Stadtrat erteilt. Das Zuschlagsdatum hängt von den jeweiligen Sitzungsterminen der Gremien ab. Dadurch sind Auskünfte zu Ab- oder Zusagen im Vorfeld nicht möglich.
3. Der Erwerber verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages zur Nutzungsaufnahme. Eine Nichteinhaltung hat die Rückabwicklung zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
4. Zur Separation ist die Durchführung eines Vermessungsverfahrens erforderlich. Die Kosten des Verfahrens trägt der Käufer.
5. Die Kosten für die jeweiligen Hausanschlüsse trägt der Erwerber.
6. Die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind zu beachten. Hierdurch können im Rahmen der Bauantragstellung ggf. zusätzliche Kosten entstehen.
7. Das Grundstück wird von Leitungen der Avacon und des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz tangiert.
8. Gebote nach Ablauf der Gebotsfrist und unter dem Mindestgebot werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.
9. Die Rücknahme eines gewerteten Gebotes bedingt die Zahlung von einem Prozent des Kaufpreises entsprechend des abgegebenen Gebotes.

### **+++ Bekanntmachungen der Stadt Osterwieck +++**

#### **Bekanntmachung der „Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 unter Beschlussvorlage Nr. 074-IV-2025 zur Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 11, Flurstück 84 den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog der Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 11, Flurstück 84.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplanentwurf der Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 11, Flurstück 84 als Satzung.

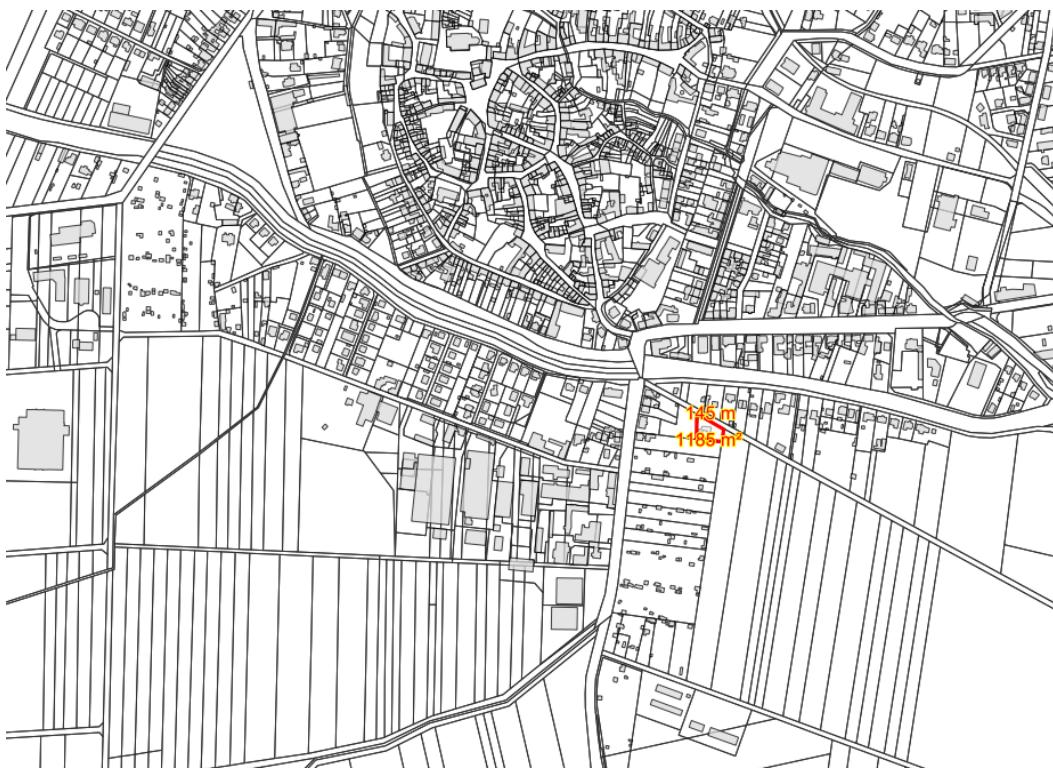
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Die Ergänzungssatzung „An der Ilse III“ für die Ortschaft Osterwieck wird gemäß § 10 III, Satz 1 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Montag</b>     | <b>9:00 - 12:00 Uhr</b>                       |
| <b>Dienstag</b>   | <b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag</b> | <b>9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>    | <b>9:00 - 11:00 Uhr</b>                       |

zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch

diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3-Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, den 04.04.2025



Heinemann  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 unter Beschlussvorlage Nr. 075-IV-2025 zur Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 346 teilweise den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

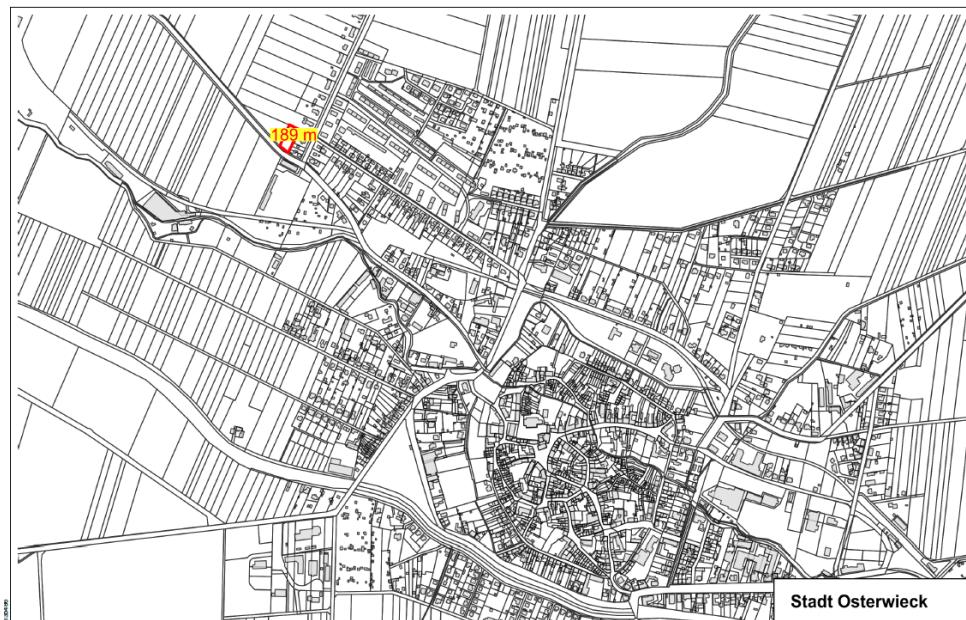
1. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog der Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 346 teilweise.
2. Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplantentwurf der Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 346 teilweise als Satzung.
3. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 V der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Die Ergänzungssatzung „Hornburger Straße II“ für die Ortschaft Osterwieck wird gemäß § 10 III, Satz 1 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Montag</b>     | <b>9:00 – 12:00 Uhr</b>                     |
| <b>Dienstag</b>   | <b>9:00 – 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag</b> | <b>9:00 – 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>    | <b>9:00 – 11:00 Uhr</b>                     |

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3-Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, 04.04.2025

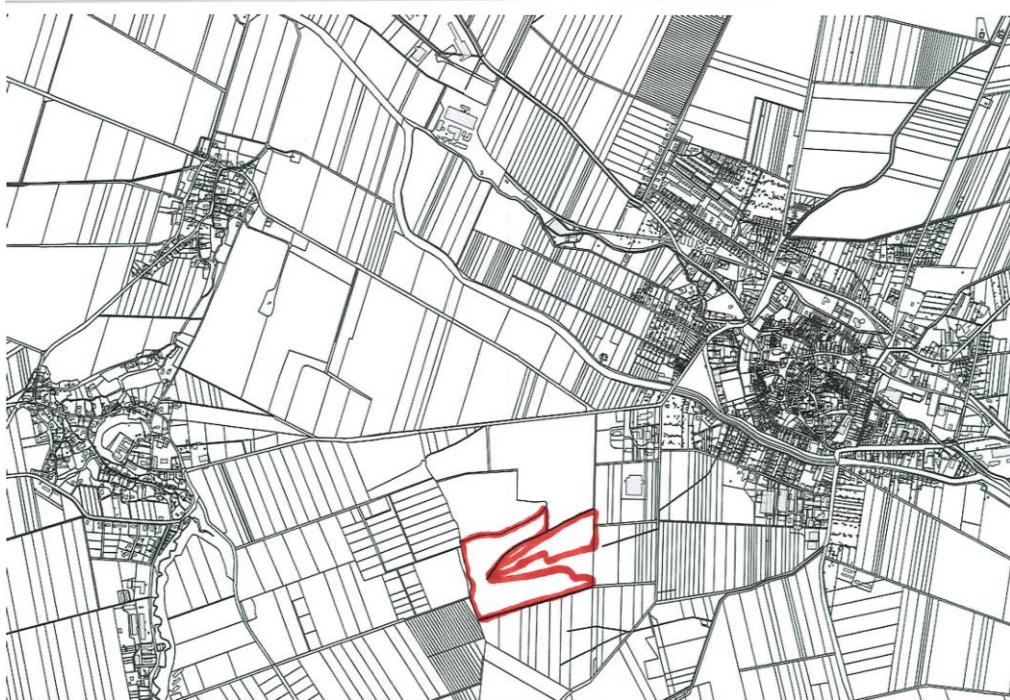
Eine handschriftliche Unterschrift in blauer Tinte, die den Namen Heinemann enthält.

Heinemann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Osterwieck über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Osterwieck I“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 477 teilweise**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck „Solarpark Osterwieck I“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 477 teilweise beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Osterwieck im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Solarpark Osterwieck I“ für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 I BauGB

**vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025**

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 2. OG, Zimmer 22 während folgender Zeiten am:

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Montag</b>     | <b>09:00 - 12:00 Uhr</b>                       |
| <b>Dienstag</b>   | <b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag</b> | <b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>    | <b>09:00 - 11:00 Uhr</b>                       |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen Raum 09, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) sowie auf der Homepage Startseite <https://www.stadt-osterwieck.de> "Bekanntmachung" oder Reiter Rathaus --> Bekanntmachungen <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Telefon (039421 / 793 402), per E-Mail (l.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift im Bauamt eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, 04.04.2025



Heinemann  
Bürgermeister

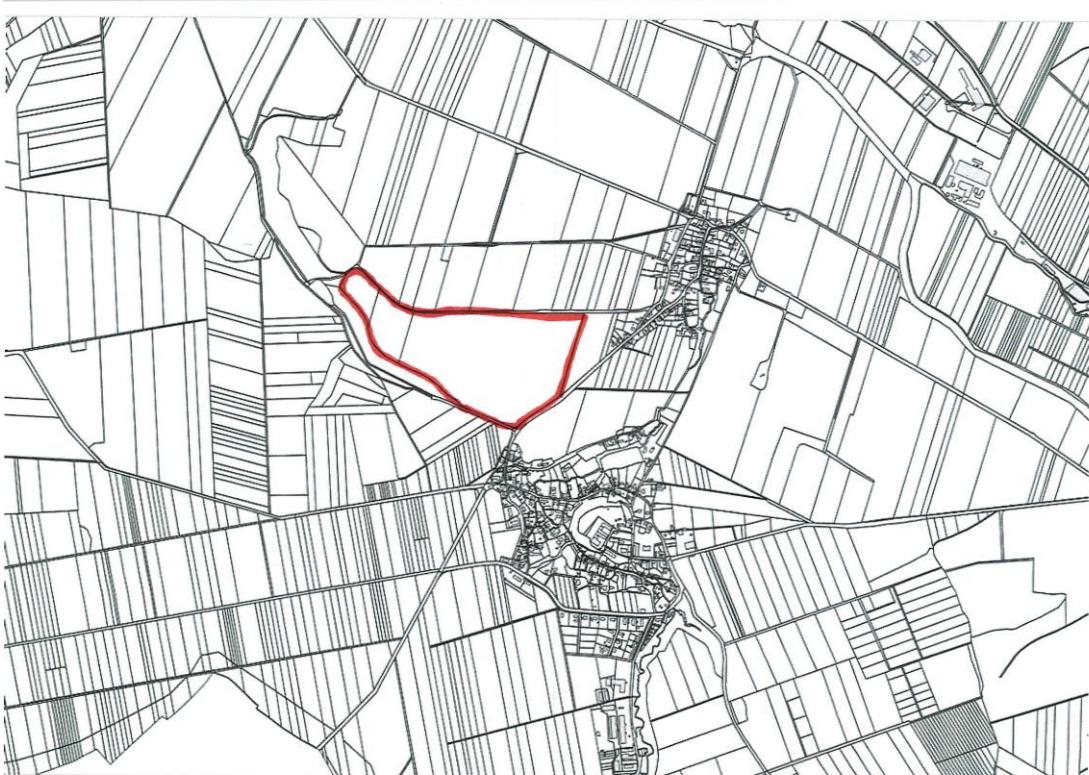
---

### **Bekanntmachung der Stadt Osterwieck über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Stötterlingen“ für die Ortschaft Stötterlingen, Gemarkung Stötterlingen, Flur 9, Flurstücke 87,88 und 89**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck „Solarpark Stötterlingen“ für die Ortschaft Stötterlingen, Gemarkung Stötterlingen, Flur 9, Flurstücke 87,88 und 89 beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt: Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in

Sonderbaufläche für die Photovoltaik Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Osterwieck im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Solarpark Stötterlingen“ für die Ortschaft Stötterlingen bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 I BauGB

**vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025**

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 2. OG, Zimmer 22 während folgender Zeiten am:

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Montag</b>     | <b>09:00 - 12:00 Uhr</b>                       |
| <b>Dienstag</b>   | <b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag</b> | <b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>    | <b>09:00 - 11:00 Uhr</b>                       |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen Raum 09, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) sowie auf der Homepage Startseite <https://www.stadt-osterwieck.de> "Bekanntmachung" oder Reiter Rathaus --> Bekanntmachungen <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Telefon (039421 / 793 402), per E-Mail (l.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift im Bauamt eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, 04.04.2025



Heinemann  
Bürgermeister

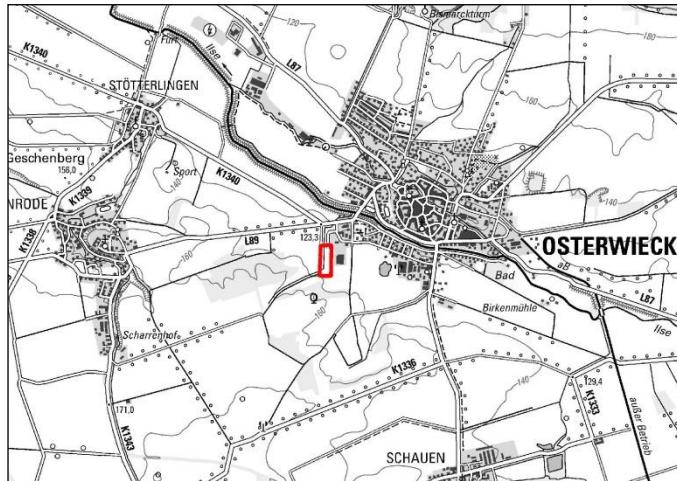
---

### **Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck – 3. Änderung**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck 3. Änderung beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

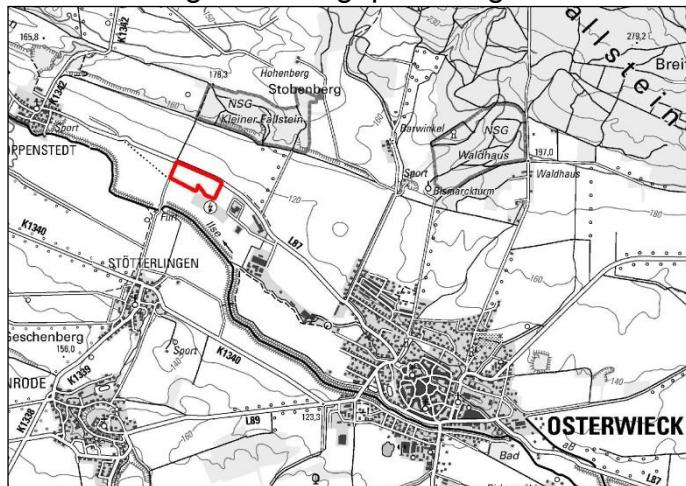
1. Osterwieck Lüttenröder Straße Gewerbegebiet, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstücke 26/1, 27, 190/28 und einer Teilfläche aus 379 Umwandlung Fläche Gewerbe (G) geplant in Gewerbe (G).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



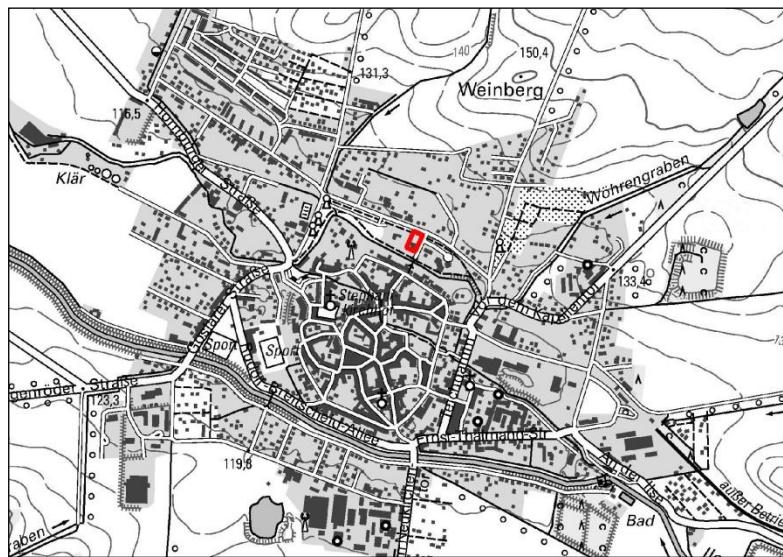
2. Osterwieck Industriegebiet Nord, Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 255 und Teilflächen aus 252, 79/02 und 169 Umwandlung Fläche Gewerbe (G) geplant in Gewerbe Industrie (GI) und Erweiterung in Richtung West Umwandlung Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbe Industrie (GI).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



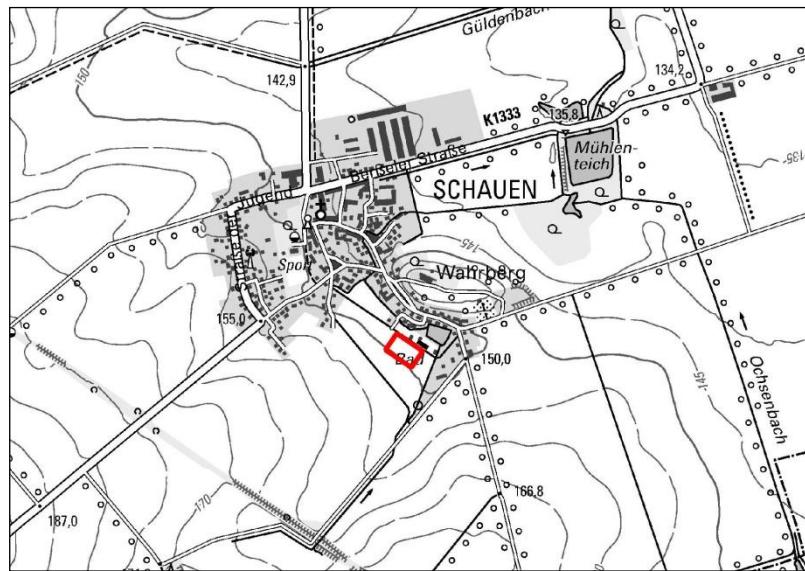
3. Osterwieck Am Langenkamp ehemalige Wallanlage, Gemarkung Osterwieck, Flur 7, Flurstücke 2/2 und 2/3 Umwandlung Flächen für den Gemeinbedarf von Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (D) in Ärztehaus.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



4. Schauen, Hinter den Gärten, Gemarkung Schauen, Flur 7, Flurstück 226  
Umwandlung Grünflächen Sportplatz geplant in Sportplatz.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



5. Osterwieck Freibad Erweiterung Campingplatz, Gemarkung Osterwieck, Flur 7, Flurstücke 425/98 Umwandlung geplante Flächen für Wald in Grünfläche Camping/Zeltplatz.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



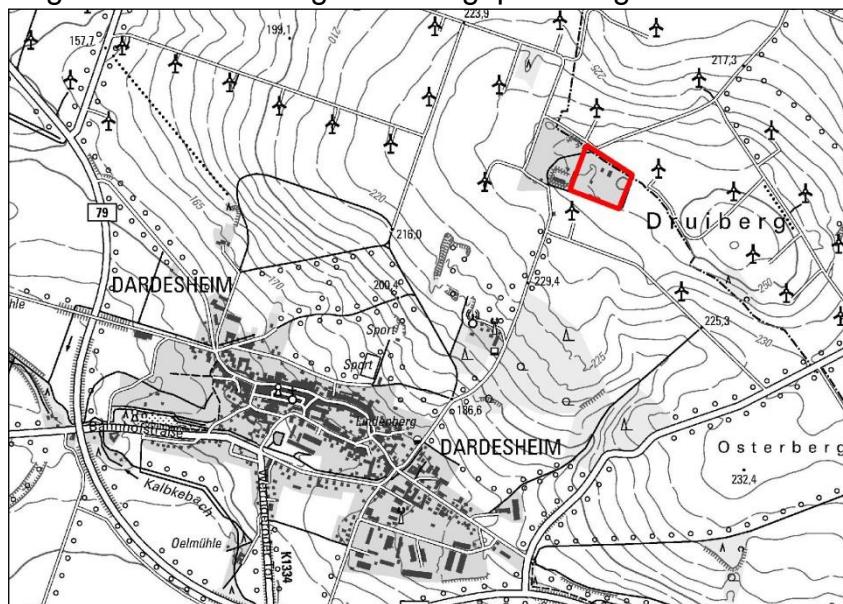
6. Osterwieck Fichtenweg und Am Weinberg, Gemarkung Osterwieck, Flur 10, Flurstücke 588 bis 607, 610 und 619 bis 625 Umwandlung Wohnbaufläche (W) geplant in Wohnbaufläche (W).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



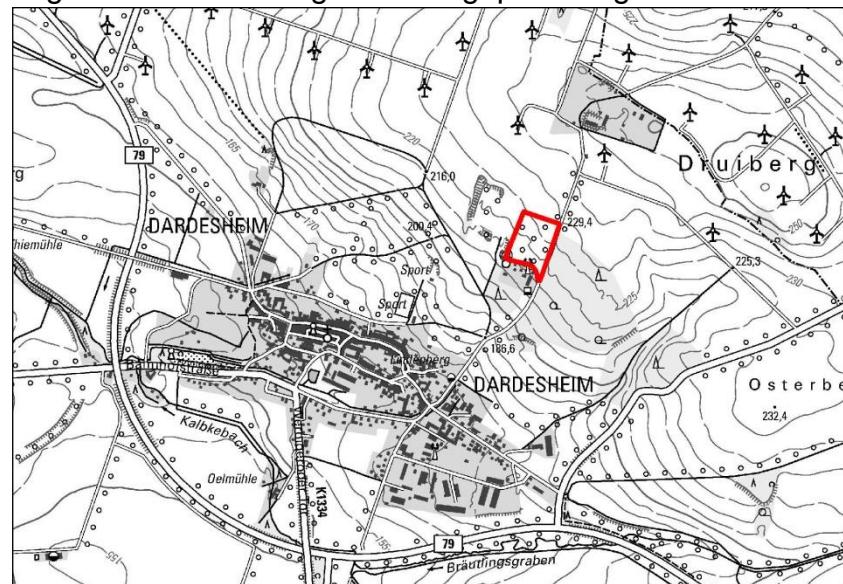
7. Dardesheim „Energiepark Druiberg“ 1. Änderung für die Ortschaft Dardesheim, Gemarkung Dardesheim, Flur 3, Flurstück 8/2 und 9/1 Umwandlung S FB Freizeit und Bildung geplant in S PH Photovoltaik-Freiflächen-Anlage (PVFA)

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



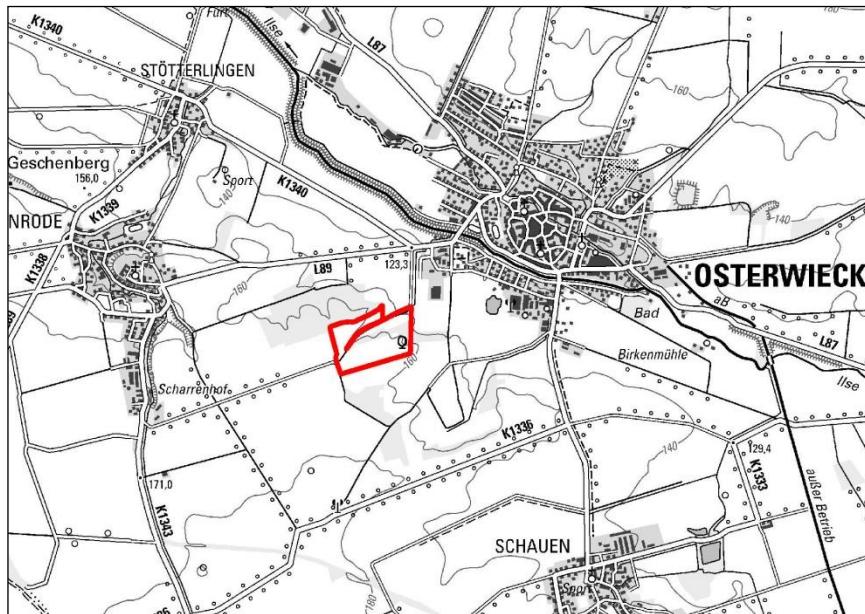
8. Dardesheim „Solarpark Druiberg I“ für die Ortschaft Dardesheim, Gemarkung Dardesheim, Flur 3, Flurstück 99 Umwandlung Zweckbestimmung Streuobstwiese in S PH Photovoltaik-Freiflächen-Anlage (PVFA)

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



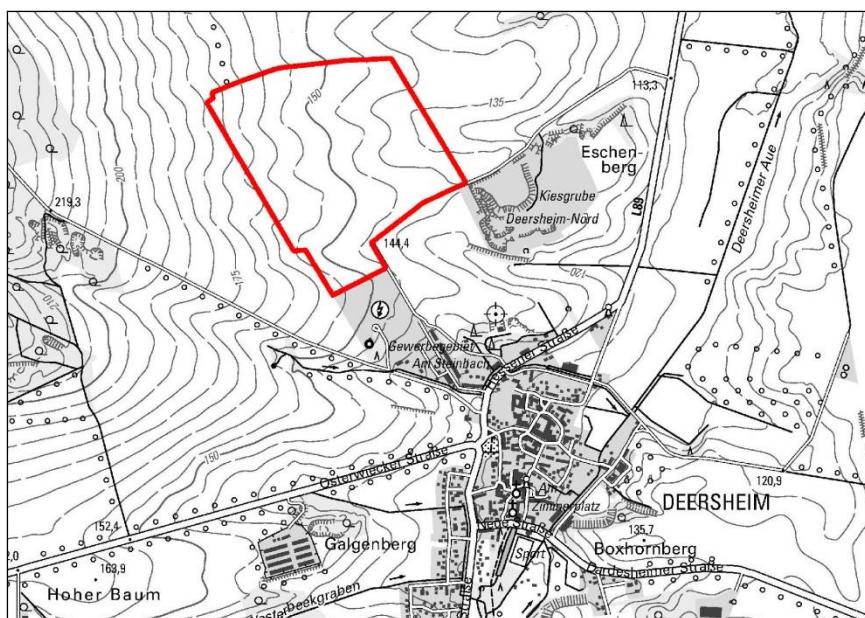
9. Osterwieck „Solarpark Osterwieck I“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 477 teilweise Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



10. Deersheim „Agri Photovoltaik Deersheim“ für die Ortschaft Deersheim, Gemarkung Deersheim, Flur 3, Flurstücke 26, 434/120, 540/29, 104/2, 133, 250/118, 404 und 407/104 Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik.

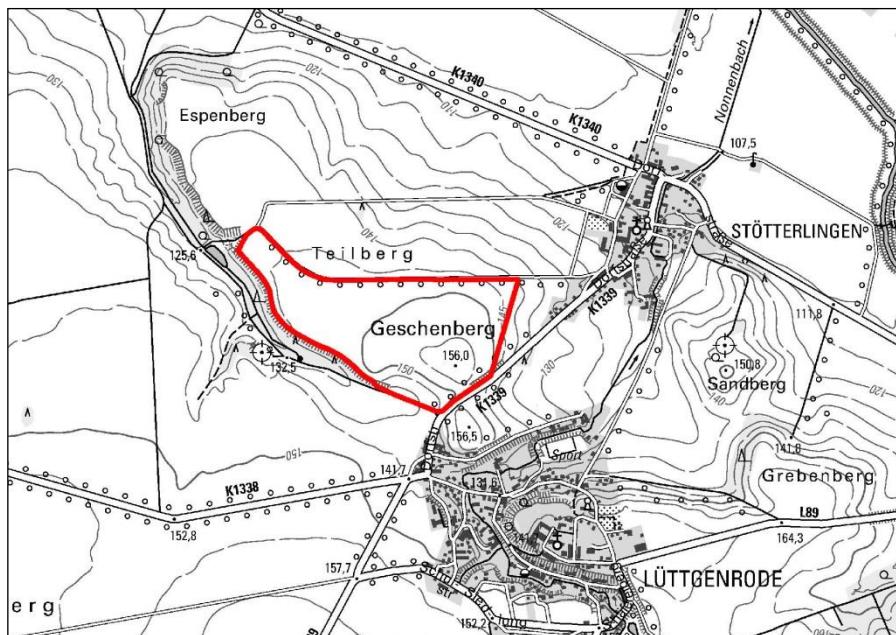
Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Deersheim

11. „Solarpark Stötterlingen“ für die Ortschaft Lütgenrode / Ortsteil Stötterlingen, Gemarkung Stötterlingen, Flur 9, Flurstücke 87,88,89 Umwandlung Zweckbestimmung Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Photovoltaik.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck – 3. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 I BauGB

**vom 22.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025**

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 während folgender Zeiten am:

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Montag</b>     | <b>09:00 - 12:00 Uhr</b>                       |
| <b>Dienstag</b>   | <b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag</b> | <b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>    | <b>09:00 - 11:00 Uhr</b>                       |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Bauen und Ordnung Raum 09, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) sowie auf der Homepage <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Bauamt, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Telefon (039421 / 793 402), per E-Mail ([I.kuhlmann@stadt-osterwieck.de](mailto:I.kuhlmann@stadt-osterwieck.de)) oder zur Niederschrift im Bauamt eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die Sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 04.04.2025



Heinemann  
Bürgermeister

---

## **+++ Bekanntmachung der 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung +++**

### **1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Auf Grundlage der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von 1. Juli 2014 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck am 03.04.2025 folgende 1. Änderung beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

- (1) Der § 2 wird um die Definition „Haustiere“ ergänzt:

**m) Haustiere**

**Haustiere sind von Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und Hummeln, sowie wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.**

- (2) Der § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgt ergänzt:

Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

- (3) Die Einleitung zu Abs. 7 des § 6 wird wie folgt ergänzt:

Für die hier aufgeführten Ortschaften der Stadt Osterwieck gelten die Absätze (7) und (8): Berßel, Bühne, **Lüttgenrode**, Osterwieck, **Rohrsheim**, Schauen, Veltheim und Zilly.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 04.04.2025



Dirk Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

## **Veranstaltungen**

|                |  |
|----------------|--|
| 05.04.2025     | Bürgerfest an der neuen Brücke in Wülperode              |
| 05./06.04.2025 | Frühlings- und Osterbasar in Wülperode                   |
| 06.04.2025     | Frühlingsmarkt in der Markthalle in Deersheim            |
| 06.04.2025     | Osterbasteln in Zilly                                    |
| 12.04.2025     | Dorfputz in Veltheim                                     |
| 12.04.2025     | Ostermarkt im Schäfers Hof in Osterwieck                 |
| 19.04..2025    | Osterfeuer in Hessen, Schauen, Wülperode, Rimbeck,       |
| 19.04.2025     | Osterfeuer in Rhoden, Veltheim, Deersheim, Osterode a.F. |
| 24./25.04.2025 | Projektzirkus der Grundschule Hessen                     |
| 27.04.2025     | Dorflohmarkt in Zilly                                    |
| 30.04.2025     | Maifeuer in Hessen, Götdeckenrode, Zilly                 |
| 30.04.2025     | Maifeuer und Tanz in den Mai in Deersheim                |
| 30.04.2025     | Walpurgisfeuer in Suderode, Hoppenstedt                  |
| 04.05.2025     | Flormarkt in Götdeckenrode                               |
| 05.05.2025     | Blutspende in Zilly                                      |
| 09.05.2025     | Jubiläum 30 Jahre FV Schloss Hessen                      |
| 10.05.2025     | Tag der Städtebauförderung in Osterwieck                 |
| 10.05.2025     | Angeln in Veltheim und Suderode                          |
| 10.05.2025     | Frühlingsfest der Blasmusik in Rhoden                    |
| 11.05.2025     | Frühlingsfest im Schloss Hessen                          |
| 16.05.2025     | Kinderfest in Zilly                                      |
| 17.05.2025     | Kinderfest in Berßel                                     |
| 18.05.2025     | Führungen in der Wasserburg Zilly                        |
| 23.05.2025     | Konzert in der Kirche Zilly                              |
| 24.05.2025     | Jubiläumsfest 25 Jahre Schalmeienzug Veltheim            |
| 25.05.2025     | Konzert im Rittersaal                                    |
| 29.05.2025     | Vatertag in Hoppenstedt und Zilly                        |
| 31.05.2025     | 140 Jahre FF Deersheim                                   |

---

*Fehlt Ihre Veranstaltung? Teilen Sie diese bitte an [veranstaltungen@stadt-osterwieck.de](mailto:veranstaltungen@stadt-osterwieck.de) mit. Veranstaltungen werden dann sowohl im Veranstaltungskalender auf der Homepage geführt sowie an dieser Stelle veröffentlicht.*

---

## **Jubiläen**

Wir gratulieren nachträglich

27.02.2025 **Erna Stolze** aus Osterwieck zum 101. Geburtstag

29.02.2025 **Wilhelm Abel** aus Osterwieck zum 105. Geburtstag

19.03.2025 **Barbara Reckleben** aus Wülperode zum 90. Geburtstag

20.03.2025 **Hartmut und Monika Jordan** aus Schauen zum 60. Hochzeitstag

---

### **Amtliche Bekanntmachungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Am Markt 11; 38835 Osterwieck, Telefon: 039421 7930

Verantwortlich: Dirk Heinemann - Bürgermeister